

Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

113-3.1/2 Landeswahlordnung (LWO)

1. Aktualisierung 2009 (1. April 2009)

Die Landeswahlordnung wurde durch Art. 12 § 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2009/2010 v. 12. Dezember 2008, SächsGVBl. S. 866, mit Wirkung vom 1. April 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 7 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

(1) Wahlleiter und Beisitzer der Wahlausschüsse erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, ~~Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten~~ in entsprechender Anwendung der ~~§§ 5 und 6 Abs. 1~~ des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346)~~, das zuletzt durch ~~Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 170)~~ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Werden sie außerhalb ihres Wohnortes tätig, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

(2) ...

neu

§ 7 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

(1) Wahlleiter und Beisitzer der Wahlausschüsse erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, **Fahrt- und Flugkostenerstattung sowie Wegstreckenentschädigung** in entsprechender Anwendung der **§§ 4 und 5 Abs. 2** des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom **15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525)**, das zuletzt durch **Gesetz vom 21. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 514)** geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Werden sie außerhalb ihres Wohnortes tätig, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

(2) *(unverändert)*